

## GLASBRUCH - Pauschalversicherung für die Wirtschaftsgebäude - GI2001.16

In der GLASBRUCHVERSICHERUNG gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

### 1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Bruchschäden an der Verglasung der Wirtschaftsgebäude bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.

### 2. Versicherte Gläser

Versichert sind sämtliche Innen- und Außenverglasungen (auch solche aus Kunststoff und Lichtkuppeln) aller zur Liegenschaft gehörenden Gebäude mit Ausnahme des Wohngebäudes/der Wohngebäude und der in den Punkten 3. und 4. angeführten Gläser. Die Glasabdeckungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen sind auch dann mitversichert, wenn sich die Anlage auf dem / einem Wohnhaus befindet.

### 3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gläser

- Verglasungen von Maschinen (insbesondere Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Verglasungen von Treib- und Gewächshäuser sowie Wintergärten aller Art
- Verglasungen von vermieteten Räumen oder Gebäudeteilen und solchen, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- Jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder
- Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen

### 4. Nicht versichert sind

- Verglasungen von Sachen, die der Betriebseinrichtung der Landwirtschaft oder dem Wohnungsinhalt zuzuordnen sind
- Hohlgläser, optische Gläser, Beleuchtungskörper und Glasbausteine

### 5. Versicherte Kosten

Im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme sind mitversichert:

- BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.
- ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:

- Kosten für NOTVERGLASUNGEN und ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE.